

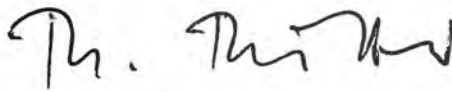
Regionaler Richtplan regioViamala

Siedlungskonzept Konzept „Resorts“ (Nr. 3.430)

Beschluss des Regionalverbandes:

Thusis, den 24. November 2009

Thomas Bitter
Regionspräsident



Caspar Nicca
Geschäftsleiter

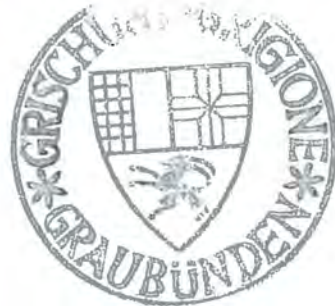


Genehmigung der Regierung mit RB Nr. 1170 vom 14.12.10

Der Regierungspräsident



Der Kanzleidirektor



The logo for regioViamala, with "regio" in black and "Viamala" in black with a red "V".

7430 Thusis
Postfach 88
Telefon: 081 651 30 94
Fax: 081 651 29 11
www.regioViamala.ch
admin@regioViamala.ch

Genehmigungsexemplar

Richtplantext

A Ausgangslage

Der kantonale Richtplan 2000 beauftragt die Regionen mit der Erarbeitung eines regionalen Siedlungskonzepts für Agglomerationsräume (Talboden Rothenbrunnen-Thusis) und für Tourismusräume (Splügen-San Bernardino). Ziel des regionalen Siedlungskonzepts ist die Abstimmung und Optimierung der weiteren Siedlungsentwicklung auf überkommunaler Ebene. Das regionale Siedlungskonzept bildet auch Voraussetzung für neue Einzonungen in diesen Gebieten. Das regionale Siedlungskonzept beinhaltet Themenbereiche, welche auf die spezifischen Probleme der verschiedenen Räume zugeschnitten sind. In der Regel geht es um die Weiterentwicklung der Bauzonen nach Nutzungsart an attraktiven und geeigneten Standorten (Siedlungsverdichtung oder Neueinzonungen), um die funktionale Aufgabenteilung zwischen der Zentrumsgemeinde und den umliegenden Gemeinden im Bereich öffentlicher Infrastrukturen, um die überörtliche Abstimmung der Verkehrserschliessung und Versorgung sowie um die Sicherstellung der Grundversorgung in peripheren Gebieten. In Tourismusräumen kommen Themenbereiche wie Konzept für die Destinationsentwicklung (Ziele, Strategien, Positionierung) und Zweitwohnungsentwicklung hinzu.

Der vorliegende Richtplanteil befasst sich mit „Resorts“ (grosse hotelähnliche Betriebe mit bewirtschafteten Betten). Er wird als Bestandteil des regionalen Siedlungskonzepts vorgezogen, weil die Förderung bewirtschafteter Betten und Wohnungen ein wichtiges Ziel für die weitere touristische Entwicklung der regioViamala ist und verschiedene Projekte in Diskussion oder Planung sind.

Der Bund prüft zur Zeit flankierende raumplanerische Massnahmen zur Ablösung der Lex Koller und erstellt dazu eine Planungshilfe (Entwurf April 2009), welche die Anforderungen an die Behandlung der Zweitwohnungen (inkl. Resorts) im Rahmen der kantonalen Richtplanung definiert.

Auf kantonaler Ebene liegt ein Entwurf „Zweitwohnungen und Ferienwohnungen“ als Ergänzung des kantonalen Richtplans 2000 vor. Darin werden u.a. auch Resorts (Definition siehe D) behandelt. Der kantonale Richtplan legt in den Leitüberlegungen generell die Standortanforderungen und die baulichen Anforderungen an Resorts fest (siehe D). Die konkrete Umsetzung sieht der kantonale Richtplan auf regionaler und kommunaler Stufe vor.

In der regioViamala beträgt der Zweitwohnungsanteil im Jahre 2000 30% (GR 42%). Von 1990 bis 2000 hat der Zweitwohnungsbestand von 1750 Wohnungen auf 2190 Wohnungen zugenommen (Differenz 440 Wohnungen; siehe dazu auch Tabelle unter G, Anhang 2). Das Wachstum bei den Erstwohnungen war leicht höher (Differenz 520 Wohnungen). Viele, kleine Gemeinden (z.B. Mutten, Mathon, Ferrera, Casti-Wergenstein u.a.) weisen einen hohen Zweit-

wohnungsanteil von 60 % und mehr aus. Dies ist nicht durch eine rege Neubautätigkeit sondern durch die Umwandlung von bestehenden Erstwohnungen (Wohnhäuser oder Maiensässhütten) zu Zweitwohnungen entstanden. Die Ursache liegt in der Abwanderung und Übernahme des Hauses oder einer Maiensässhütte zur Feriennutzung durch abgewanderte Nachkommen oder Verkauf und Nutzung zur Ferienzwecken. Bestehende Gebäude werden dadurch unterhalten oder renoviert. Diese Art Nutzung ist ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung der Dörfer und zum Ortsbildschutz. Zudem werden diese Ferienhäuser häufig in den Ferien und an Wochenenden genutzt und dadurch Logiernächte und Einkommen in peripheren Gebieten generiert. Gemeinden mit 100 und mehr Zweitwohnungsbetten sind Splügen (290), Tomils (189, Feldis), Andeer (160), Thusis (150!) und Sarn (135). Um die 100 Zweitwohnungen weisen die Gemeinden Avers, Tschappina, Ferrera und Mutten aus. Mit wenigen Ausnahmen verfügen die genannten Gemeinden über eine touristische Infrastruktur. Einzige Gemeinde in der Region, welche Massnahmen zur Lenkung der Zweitwohnungen gemäss kant. Richtplan zu treffen hat, ist die Gemeinde Splügen.

Zweitwohnungen haben positive und negative Auswirkungen. Zu den positiven Aspekten gehören zum Beispiel die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Erhöhung der Wertschöpfung im Bau- und Dienstleistungssektor, mehr Steuereinnahmen für die öffentliche Hand, die Ausgaben der Zweitwohnungsgäste für touristischen Dienstleistungen sowie steigende Immobilienpreise für Eigentümer.

Die Herausforderungen, die sich im Zusammenhang mit den Zweitwohnungen stellen, sind vielschichtig. Aufgrund der öffentlichen Diskussion lassen sich folgende Themen identifizieren:

- Hohe Infrastrukturausgaben (Ausbau für Spitzenbelegung) belasten die öffentlichen Haushalte
- Landverbrauch und Bautätigkeit reduzieren die landschaftlichen Werte der Destination (Veränderung des Siedlungs- und Landschaftsbildes, hoher Bodenverbrauch)
- Die grosse Nachfrage nach Zweitwohnungen führt zu hohen Preisen für Wohneigentum für die einheimische Bevölkerung und verteuert für diese die Lebenskosten
- Die Umnutzung bestehender Hotels zu Zweitwohnungen und die schwache Auslastung der Zweitwohnungen lassen die Destinationen während den Neben- und Zwischensaisons zu „Geisterorten“ verkommen
- Die Vermietungsquote der Zweitwohnungen hat in den 90er Jahren stark abgenommen. Die Zweitwohnungsbetten fehlen in der Hauptsaison, wo die Nachfrage hoch ist.

Diese Entwicklung gefährdet die Attraktivität und Bedeutung der Destination und ihre Wettbewerbsfähigkeit und ist nicht nachhaltig. Verschiedene Gemeinden oder Regionen haben dies erkannt und Massnahmen zur Lenkung des Zweitwohnungsbaus und zur Förderung bewirtschafteter Betten eingeleitet.

Die unvermindert hohe Nachfrage nach Zweitwohnungen in den Tourismusorten, die Diskussion um die Aufhebung der Lex Koller und die hohen Wohnungspreise für die Einheimischen er-

fordern Massnahmen zur Lenkung des Zweitwohnungsbaus, zur besseren Belegung der vorhandenen Betten und insbesondere zur Förderung bewirtschafteter Betten bzw. der „Kernindustrie“ des Tourismus (Hotelbetten, touristische Dienstleistungen und touristische Einrichtungen). Der Bau von Resorts oder Tourismusresidenzen ist eine Möglichkeit, bewirtschaftete Betten zu schaffen.

Das regionale Konzept „Resorts“ legt fest, welche Ziele und Grundsätze für „Resorts“ gelten und nach welchen Kriterien und auf welche Weise die Standortevaluation durchgeführt werden soll.

B Leitüberlegungen

Zielsetzung

Das regionale Konzept „Resorts“ sichert einen nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Tourismus. Mit „Resorts“ werden professionell bewirtschaftete und vertraglich gesicherte Betten mit hoher Auslastung angestrebt.

Grundsätze

- a. „Resorts“ oder Tourismusresidenzen sind auf Dauer für die Vermietung gesichert.
- b. „Resorts“ oder Tourismusresidenzen liegen in Tourismusräumen gemäss kantonalem Richtplan (Splügen-San Bernardino); in der Grösse angepasste Tourismusresidenzen sind unter Berücksichtigung der Standortanforderungen gemäss kant. Richtplan bei kleineren Tourismuszentren möglich, wenn eine entsprechende touristischer Infrastruktur vorhanden ist.
- c. „Resorts“ oder Tourismusresidenzen setzen ein Gesamtkonzept voraus, welches eine hohe gestalterische Qualität aufweist, die Erschliessung und deren Finanzierung regelt sowie eine langfristige Bewirtschaftung gewährleistet.
- d. Die Standortevaluation innerhalb der Tourismusräume erfolgt schrittweise und in enger Zusammenarbeit zwischen Investor, Gemeinde und betroffenen kantonalen Stellen (siehe Vorgehen unter C). Für die Standortevaluation gelten die Kriterien gemäss kant. Richtplan (siehe D).
- e. „Resorts“ oder Tourismusresidenzen sind möglichst an bestehende Siedlungsgebiete und bestehende touristische Einrichtungen anzubinden. Die potentiellen Standorte sollen weitgehend erschlossen sein.
- f. Ausschlusskriterien für mögliche Standorte sind: BLN-Gebiete, Moorlandschaften, Natur- und Landschaftsschutzgebiete der Richtplanung, Natur- und Landschaftsschutzzonen der Nutzungsplanung, Gewässerschutzzonen S1 und S2 sowie Gewässerschutzzonen, Wildschutzzonen, Naturgefahrenzonen 1 und grössere, bestockte Waldflächen.

C Verantwortungsbereiche

<p>Die Gemeinden bzw. die Unternehmungen (Interessierte) treffen die folgenden weiteren Massnahmen:</p> <p>Allgemeine Regelungen C1 – C3 (Verfahren und Grundlagen)</p> <p>C1: Verfahren für die Standortevaluation gemäss regionalem Richtplan</p>		
<p>Grobbaurteilung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Lage im Tourismusraum gemäss B • Lage zum Siedlungsgebiet • Lage zu touristischen Einrichtungen • Keine Ausschlusskriterien • Notwendige Erschliessungsanlagen • Grobabschätzung der Auswirkungen auf Raum/Umwelt und Wirtschaft/Gesellschaft bzw. das Leitbild sofern vorhanden • Vorteile/Chancen und Nachteile/Risiken verschiedener Standorte • Bei Festlegung mehrerer Standorte: Nachweis der Machbarkeit für die einzelnen Standorte • Standortvorentscheid mit Festlegung der Rahmenbedingungen und des Vorgehens (letter of intend); Grobnachweis der Bodenverfügbarkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Investor, Gemeinden, betroffene kant. Stellen • Investor oder Projektentwickler in Absprache mit den Gemeinden • Investor oder Projektentwickler in Absprache mit der Standortgemeinde
<p>Feinevaluation Schritt 1</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Definitive Festlegung Standort und definitiver Nachweis der Verfügbarkeit des Baulandes • Ausarbeitung Konzept mit Bebauung, Erschliessung und Finanzierung • Nachweise der Raumverträglichkeit und Nachhaltigkeit • Entwurf Verträge zu Verfügbarkeit Bauland, Finanzierung, Erschliessung 	<ul style="list-style-type: none"> • Investor oder Projektentwickler in Abstimmung mit Standortgemeinde • Investor oder Projektentwickler • Investor oder Projektentwickler und Gemeinde
<p>Schritt 2</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung Konzept in projektbezogener Nutzungsplanung mit Verträgen zu Verfügbarkeit des Baulandes, Erschliessung und deren Finanzierung • Vernehmlassung bei der Region und Vorprüfung beim Kanton 	<ul style="list-style-type: none"> • Standortgemeinde in Abstimmung mit Investor

Schritt 3	<ul style="list-style-type: none"> • Bereinigung und Ergänzung projektbezogene Nutzungsplanung • Öffentliche Mitwirkungsaufgabe 30 Tage 	<ul style="list-style-type: none"> • Standortgemeinde
Schritt 4	<ul style="list-style-type: none"> • Evtl. Bereinigung und Beschluss projektbezogene Nutzungsplanung • Beschwerdeaufgabe 30 Tage • Genehmigung durch die Regierung 	<ul style="list-style-type: none"> • Standortgemeinde
<p>C2: Standort nicht im Siedlungsgebiet</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Liegt ein Standort nicht im Siedlungsgebiet muss der Standort im Rahmen der kantonalen und regionalen Richtplanung festgesetzt werden. b. Der Investor oder die Gemeinde haben die Machbarkeit des Standortes raumplanerisch, umweltmässig und finanziell nachzuweisen. Das Land muss für die Überbauung verfügbar sein. c. Die Region passt den regionalen Richtplan an (Ergänzung Objektliste). d. Nach der Festsetzung im regionalen Richtplan Vorgehen gemäss C1, Schritt 2 <p>C3: Standort am Rand der bestehenden Bauzone oder im Siedlungsgebiet</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Liegt ein Standort am Rand der Bauzone oder im Siedlungsgebiet und entspricht er den regionalen Zielen und Grundsätzen kann die projektbezogene Nutzungsplanung gemäss C1 ohne Anpassung des kantonalen und regionalen Richtplans durchgeführt werden. 		

D Erläuterungen und weitere Informationen

Resorts / Tourismusresidenzen

Es kann zwischen „Resorts“, hotelähnliche Anlagen mit einem kommerziellen Kern, oder Tourismusresidenzen, Ferienwohnungen mit einem minimalen Dienstleistungsangebot (Reservierung, Reinigung, Bettwäsche), unterschieden werden.

Resort: eine hotelähnliche Anlage mit Sport-, Garten- und Freizeiteinrichtungen, die den Gästen zur Unterkunft, Entspannung, Unterhaltung und zum Aufenthalt dient. Für die Beherbergung der Gäste kann ein Hotel oder kommerziell genutzte Betten in Zweitwohnungen oder eine Kombination davon zur Verfügung stehen. Vielfach handelt es sich um einen geschlossenen Anlagekomplex. So wird erreicht, dass die Gäste hoteleigene Angebote wie Gastronomie, Sport, Unterhaltung und Einkäufe nutzen. Typisch für Resorts sind mehrere Gebäude, Schwimmbekken (zumindest innen), mehrere gastronomische Einrichtungen, Bars, Sportplätze. Der überwiegende Teil aller Resorts sind für den Massentourismus ausgelegt, der Rest bezieht sich meist auf Themen wie Unterhaltung (z.B. Walt Disney World Resort), Sport (z.B. Golf-Resort oder Ski-Resort) oder Gesundheit (Spa-Resort). Seit den 1990er Jahren ist die Form des "alles inklusive"-Angebots üblich, das sich wachsender Beliebtheit bei den Gästen erfreut. Vielfach weisen die Resorts eine eigenwillige Architektur auf (grosser Erkennungswert, Label). Resorts werden i.d.R. durch dafür spezialisierte Unternehmungen vermarktet. Die minimale Grösse für einen Resort liegt bei ca. 500 Betten. Diese Grösse wird bestimmt durch die minimal notwendigen Infrastrukturen/Ausstattung zur wirtschaftlichen Betriebsführung eines Resorts.

Tourismusresidenzen: touristisch bewirtschaftete Wohnungen mit ca. 300 Betten und einem minimalen Service (Reservation, Reinigung, Bettwäsche, u.a.).

Touristisch bewirtschaftete Zweitwohnung: Wohnungen, die abgesehen von einer im Voraus definierten minimalen Eigennutzung, ausschliesslich und auf Dauer einer anerkannten kommerziellen Vertriebsorganisation, einem Reservationssystem einer Tourismusorganisation oder einer anderen geeigneten Einrichtung zur gewerbsmässigen touristischen Nutzung (Ferienwohnungen) zur Verfügung gestellt werden. Die Belegung hat nach den in der Hotellerie üblichen Zeitspannen zu erfolgen.

Auf Dauer für die Vermietung gesichert: Auf Dauer bedeutet nach ökonomischen Überlegungen nicht nur sporadisch, d.h. wenn es dem Eigentümer genehm ist, sondern ausserhalb der dem Wohnungseigentümer zugestandenen Nutzungszeiten permanent der Vermietung zugeführt. Die kommerzielle gewerbliche Nutzung und nicht die Eigennutzung steht im Vordergrund. Zugleich soll eine möglichst lange Vertragsdauer mit dem Betreiber angestrebt werden (z.B. 20 Jahre mit einer Option für eine Verlängerung um weitere 10 Jahre).

Werden die touristisch bewirtschafteten Betten aufgrund einer Sondernutzungsplanung erstellt, sind die Zonenbestimmungen so auszugestalten, dass nur mit einer Umzonung eine Nutzungsänderung möglich ist und mit einer Wertabschöpfung verbunden ist.

Standortanforderungen für Resorts oder Tourismusresidenzen

Hinsichtlich der Standortanforderungen wird unterschieden zwischen natürlichen, infrastrukturellen und institutionellen Anforderungen. Je nach angestrebtem Angebot müssen die natürlichen und infrastrukturellen Standortanforderungen unterschiedlich gewichtet werden.

Natürliche Standortanforderungen:

- Hohe landschaftliche Qualitäten
- Vielfältige Möglichkeiten für Erholungsaktivitäten im Sommer und Winter, möglichst in einem Tourismusraum
- Eignung Baugelände in Bezug auf Höhenlage, Klima, Exposition, Geologie

Infrastrukturelle Standortanforderungen:

- Gute Erreichbarkeit im Sommer und Winter
- Lage in der Nähe eines touristischen Hauptzentrums oder Zentrums
- Bereits vorhandene Infrastrukturkapazitäten oder Möglichkeit, die nötige Infrastruktur mit einem guten Kosten-Nutzen-Verhältnis zu erstellen

Institutionelle Standortanforderungen:

- Land in dem benötigten Umfang verfügbar
- Standort im bestehenden Siedlungsgebiet oder angrenzend daran
- keine Ausschlussgründe für die Schaffung einer neuen Bauzone

Ausschlusskriterien nach Art. 18 NHG

Schutzwürdige Lebensräume von nationaler (und regionaler) Bedeutung (inkl. Pufferzonen) sowie weitere schutzwürdige Objekte wie Geotope, historische Verkehrswege sowie Kulturlandschaften (Terrassen-, Hecken- und Flusslandschaften).

Auswirkungen Raum/Umwelt und Wirtschaft/Gesellschaft

Es werden die Auswirkungen von Bau und Betrieb des Resorts oder der Tourismusresidenz und deren Erschliessung auf Raum (Siedlungsentwicklung, Einordnung in die Landschaft, Zerschneidung von Landschaftsräumen, Anschluss an Strassen und Leitungen, u.a.) und Umwelt (Beeinträchtigung von Natur- und Landschaftswerten, Immissionen und Störungen auf Mensch und Wild, Gewässerschutz, u.a.) und Wirtschaft (Wertschöpfung, Schaffung von Arbeitsplätzen, Einfügung ins Gästesegment, u.a.) untersucht.

Nachweis der Raumverträglichkeit und Nachhaltigkeit

Ein Vorhaben ist nachhaltig, wenn:

- durch den Resort Wertschöpfung erzielt und Arbeitsplätze geschaffen oder erhalten werden können,
- neue für das Resort benötigte Infrastrukturanlagen wirtschaftlich und natur- und landschaftsverträglich realisiert werden können,
- durch den Resort keine Übernutzung natürlicher Ressourcen (v.a. Trinkwasser) erfolgt
- der Bodenverbrauch auf ein Minimum beschränkt wird,

Bauliche Anforderungen an Resorts

Resorts sind auf hohe landschaftliche Qualitäten angewiesen und nutzen das natürliche Kapital „schöne Landschaft“. Eine sorgfältige Eingliederung des Resorts in das Orts- und Landschaftsbild und hohe gestalterische Qualitäten werden deshalb vorausgesetzt. Nur unter diesen Voraussetzungen rechtfertigt sich die Nutzung des natürlichen Kapitals und es wird ein Beitrag zur Qualifizierung der Marke Graubünden geleistet. Bau und Betrieb der Erschliessung des Resorts werden durch den Verursacher getragen. Beiträge an den Bau der Erschliessung durch die öffentliche Hand sind möglich. Die Bauten haben den Minenergiestandard zu erfüllen.

Siedlungsgebiet und Erschliessung: Das Siedlungsgebiet umfasst mehr als nur die Bauzonen. In der Regel handelt es sich um das dauernd besiedelte Gebiet mit Infrastrukturbauten und Anlagen. Somit ist möglich, dass ein Resort oder eine Tourismusresidenz zwischen bestehenden Bauzonen und touristischen Transportanlagen liegen kann. Wichtig bei der Standortbeurteilung ist, dass die notwendigen Erschliessungsanlagen vorhanden oder weitgehend vorhanden sind. Bei den Erschliessungsanlagen handelt es sich um Strassen oder Bahnanlagen sowie um Leitungen der Ver- und Entsorgungsanlagen.

Kantonale und regionale Richtplanung: Bei Standorten ausserhalb des Siedlungsgebietes ist die Vereinbarkeit mit der Raumplanungsgesetzgebung und -rechtssprechung heikel. Es ist deshalb nötig, dass ausgewiesen wird, dass für die angestrebte Funktion, Ausprägung, Lage des Resorts genau dieser Standort auch bei überörtlicher Betrachtung der richtige ist. Ohne diese

Überlegungen wird es schwierig, den Standort ausserhalb des Siedlungsgebietes zu begründen.

Projektbezogene Nutzungsplanung: In der Regel werden für Resorts oder Tourismusresidenzen Spezialzonen festgelegt. Sie regeln für ein konkretes Projekt Nutzungsmass, Nutzungsarten, Erschliessung, Gestaltung und Finanzierung. Diese Spezialzonen gelten nur für diese Anlage. Damit wird gewährleistet, dass wenn der Betrieb nicht mehr funktioniert oder die Betriebsgesellschaft in Konkurs geht und andere Nutzungen nötig sind, eine Zonenplanänderung erforderlich wird. Wird Boden der Gemeinde zu günstigen Bedingungen zur Verfügung gestellt, müssen Vereinbarungen zu Verkauf bzw. Rückkauf und Gewinnbeteiligung vertraglich geregelt sein.

E Objekte

Objekte werden nur dann aufgeführt, wenn deren Standort ausserhalb des Siedlungsgebietes liegt und der Standort deshalb im regionalen und kantonalen Richtplan festgelegt wird.

Nr. Kt.	Nr. Reg.	Gebiet / Standort	Hinweise/Massnahmen (siehe Teil C mit Anweisungen C1 bis C3)	Koordinations- stand alt	Koordinations- Stand neu

F Planungsverfahren und Mitwirkung

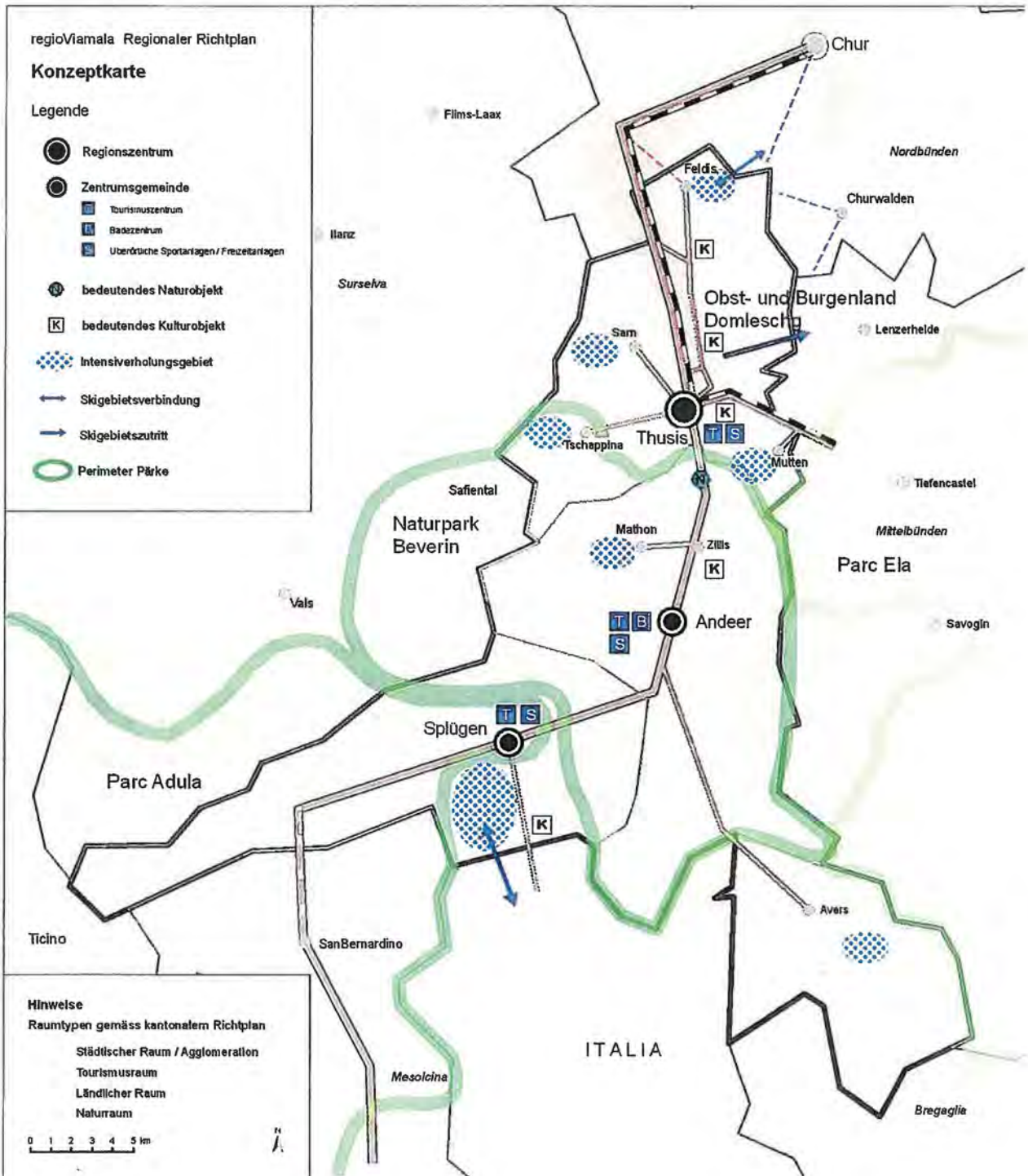
- Aug. 2009 Auftragserteilung, Grundlagenbearbeitung und Entwurf; Besprechung und Verabschiedung in der Kommission Richtplanung
- Sept. 2009 Bereinigung und Ergänzung; Verabschiedung durch den Vorstand für die öffentliche Auflage vom 1. bis 30. Oktober 2009
- Nov. 2009 Auswertung der Einwände; Ergänzung und Anpassung Richtplan; Beschluss der Regionalversammlung vom 24. November 2009

Zusammenfassung der Einwände zur öffentliche Auflage siehe „Ergebnis, öffentliche Auflage Richtplanfusion“, regioViamala, November 2009

G Anhänge

Konzept Tourismus und Freizeit

Anhang 1



Anhang 2

Tabelle Gesamtwohnungs- und Zweitwohnungsbestand sowie Zweitwohnungsanteile 1990 und 2000 für die regioViamala

	Daten: Volkszählung					
	Wohnungsbestand		Bestand Zweitwohnungen		Zweitwohnungs-	Zweitwohnungs-
	1990	2000	1990	2000	anteil % 1990	anteil % 2000
Mutten	120	114	89	86	74%	75%
Mathon	63	77	44	58	70%	75%
Ferrera	88	134	42	96	48%	72%
Sarn	173	200	120	135	69%	68%
Ferrera	43	45	22	29	51%	64%
Tschappina	140	155	90	99	64%	64%
Splügen	432	459	269	287	62%	63%
Casti- Wergenstein	45	50	29	31	64%	62%
Avers	105	166	54	101	51%	61%
Prüz	100	141	44	78	44%	55%
Sufers	103	102	55	56	53%	55%
Nufenen	94	108	48	57	51%	53%
Flerden	96	121	40	59	42%	49%
Lohn	32	37	13	18	41%	49%
Hinterrhein	50	61	26	29	52%	48%
Tartar	93	101	28	40	30%	40%
Andeer	482	492	167	160	35%	33%
Donath	89	106	25	34	28%	32%
Zillis-Reischen	165	188	34	55	21%	29%
Tomils	329	408	179	179	54%	44%
Portein	13	14	1	4	8%	29%
Fürstenau	126	155	28	32	22%	21%
Masein	141	169	27	33	19%	20%
Sils i.D.	334	428	42	74	13%	17%
Paspels	160	191	21	32	13%	17%
Almens	95	106	15	17	16%	16%
Scharans	306	338	64	54	21%	16%
Rothenbrunnen	92	142	12	22	13%	15%
Rodels	100	125	7	16	7%	13%
Thusis	1'121	1'271	67	150	6%	12%
Cazis	498	603	37	66	7%	11%
Pratval	63	106	4	-	6%	0%
Rongellen	19	18	4	-	21%	0%
Total	5'910	6'931	1'747	2'187	30%	32%

Kanton Graubünden

42

42%